



Satzung

der Gemeinde Vierkirchen über den Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes *„Pasenbach zwischen der Kreisstraße und der Barth- / Rita-Mayr-Straße“*

Die Gemeinde Vierkirchen erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Veränderungssperre als Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke FINr. 3, 6, 8, 13, 17, 19, 22, 87 TF, 87/3 TF, 198, 198/1, 198/2, 198/3, 203, 209, 210, 210/1, 210/2, 210/3, 210/4, 210/5, 210/6, 210/7, 210/8, 210/11, 211, 212, 213, 213/2, 213/4, 222, 222/1, 222/2, 323/1 TF, 354/2, 354/3, 464, 464/1, 464/2 und 465/1 der Gemarkung Pasenbach.

Der Lageplan vom 01.07.2025 mit entsprechender Einzeichnung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Rechtswirkungen und Ausnahmen:

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigende Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
 - (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
 - (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
-

§ 3

Geltungsdauer und Inkrafttreten:

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan „*Pasenbach zwischen der Kreisstraße und der Barth- / Rita-Mayr-Straße*“ in Kraft getreten ist, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten, § 17 BauGB.

Vierkirchen, den 02.07.2025
GEMEINDE VIERKIRCHEN



Harald Dirlenbach
Erster Bürgermeister

angeschlagen am: 15.07.2025
abgenommen am: 19.08.2025